An die
Mitglieder des Ausschusses für Medien, Digitale Infrastruktur und Netzpolitik
-Unterrichtung nach Art. 89 b LV i.V.m. der hierzu geschlossenen Vereinbarung
Behandlung gem. § 65 GOLT-

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
17/6404
VORLAGE

RheinlandPfalz
STAATSKANZLEI

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz | Postfach 38 80 | 55028 Mainz

Präsidenten des Landtags
Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

DER CHEF DER STAATSKANZLEI

Peter-Altmeier-Allee 1
Eingang Deutschhausplatz
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4771
Mail: Poststelle@stk.rlp.de
www.stk.rlp.de

23. April 2020

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner / E-Mail	Telefon / Fax
Abteilung 4 Bitte immer angeben!		Dr. Christoph Stieber medienreferat@stk.rlp.de	06131 16 - 5741 06131 16 - 4721

Unterrichtung des Landtags über den Gegenstand beabsichtigter Staatsverträge Entwurf eines Ersten Staatsvertrages zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (1. Medienänderungsstaatsvertrag)
Anlagen - 8 -

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

anbei übersende ich Ihnen nach Abschnitt II der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung gemäß Artikel 89 b der Landesverfassung den Entwurf eines Ersten Staatsvertrages zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (1. Medienänderungsstaatsvertrag)

Inhaltlich ist zu diesem Entwurf Folgendes anzumerken:

1. Stand der Verhandlungen

Die Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD), das Zweite Deutsche Fernsehen (ZDF) und das Deutschlandradio (DLR) haben gemäß § 1 Abs. 1 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages (RFinStV) im April 2019 ihren Finanzierungsbedarf für die Beitragsperiode 2021 bis 2024 bei der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) angemeldet. Entsprechend ihres gesetzlichen Auftrags (§ 3 Abs. 1 bis 3 RFinStV) hat die KEF unter Beachtung der Programmautonomie der Rundfunkanstalten den von den Rundfunkanstalten angemeldeten Finanzbedarf fachlich geprüft und ermittelt. Mit

dem 22. KEF-Bericht, der der Vorsitzenden der Rundfunkkommission, Ministerpräsidentin Malu Dreyer am 20. Februar 2020 übergeben wurde, ist die KEF ihrer Verpflichtung nachgekommen, den Landesregierungen hierzu einen Bericht zu erstatten (§ 3 Abs. 8 Satz 1 RFinStV). Dem finalen Bericht vorausgegangen war im November 2019 eine Entwurfsfassung, die von der KEF mit der Rundfunkkommission sowie mit ARD, ZDF und DLR am 5. bzw. 12. Dezember 2019 erörtert wurde (vgl. § 5 Abs. 2 RFinStV).

Im 22. KEF-Bericht hat die KEF gemäß § 3 Abs. 8 Sätze 4 bis 6 RFinStV eine Empfehlung zur Anpassung der Beitragshöhe und des Finanzierungsbetrages für ARTE sowie zur prozentualen und betragsmäßigen Aufteilung der Beiträge im Verhältnis von ARD, ZDF und DLR ausgesprochen. Zur Änderung des Finanzausgleichs der Rundfunkanstalten (sog. ARD Finanzausgleich) hat sie – ohne eine direkte Empfehlung auszusprechen – einen Handlungsbedarf identifiziert. Diesen aufgreifend haben die Rundfunkanstalten der ARD untereinander eine Einigung zum Finanzausgleich erzielt, die der Rundfunkkommission mit Schreiben vom 11. Februar 2020 mitgeteilt wurde.

Der nun vorgelegte Staatsvertragsentwurf wurde in der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 12. März 2020 beschlossen.

2. Zusammenfassung der Änderungen im 1. MÄStV

Durch den „Ersten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (1. Medienänderungsstaatsvertrag)“ wird die Beitragsempfehlung der KEF umgesetzt sowie der ARD Finanzausgleich entsprechend der innerhalb der ARD getroffenen Vereinbarung fortgeschrieben.

Der Entwurf regelt in seinem Artikel 1 zunächst die Neufestsetzung des Rundfunkbeitrags in § 8 RFinStV auf monatlich 18,36 Euro. Zudem werden die Verteilung der Rundfunkbeitragsmittel auf ARD, ZDF und DLR (§ 9 Abs. 1 RFinStV) sowie der Finanzie-

rungsbetrag für ARTE (§ 9 Abs. 2 Satz 3 RFinStV) neu bestimmt. Bei dem Verteilschlüssel handelt es sich um bloße Folgeanpassungen der prozentualen Anteile, die sich aus der getrennten Ermittlung der Finanzbedarfe von ARD, ZDF und DLR ergeben.

Abschließend wird in Artikel 1 die Finanzausgleichsmasse des ARD Finanzausgleichs in § 14 RFinStV schrittweise von 1,6 auf zunächst 1,7 (für zwei Jahre) und dann 1,8 Prozent erhöht. Dies entspricht der Einigung, die innerhalb der ARD zugunsten des Saarländischen Rundfunks und Radio Bremen getroffen wurde.

Artikel 2 des Entwurfs regelt schließlich Kündigung, Inkrafttreten und Neubekanntmachung. Das Inkrafttreten der Änderungen ist für den 1. Januar 2021 vorgesehen.

3. Weiteres Verfahren

Nach der Vorunterrichtung der Landesparlamente könnte die Unterzeichnung des Staatsvertrages durch die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder erfolgen. Die Unterzeichnung des 1. MÄStV soll bis zur Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 17. Juni 2020 erfolgen. Der 1. MÄStV soll am 1. Januar 2021 in Kraft treten.

Gerne bin ich bereit, sofern dies gewünscht wird, den Entwurf näher zu erläutern.

Mit freundlichen Grüßen

Clemens Hoch

Erster Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge
(1. Medienänderungsstaatsvertrag)

[Entwurf, Stand: 11.03.2020]

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1[1]
Änderung des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages

Der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag vom 26. August bis 11. September 1996, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Staatsvertrages zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland [*Datum der Unterzeichnungen eintragen*], wird wie folgt geändert:

1. In § 8 wird die Angabe „17,50“ durch die Angabe „18,36[2]“ ersetzt.

2. § 9 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird die Angabe „71,7068“ durch die Angabe „70,9842[3]“, die Angabe „25,3792“ durch die Angabe „26,0342“ und die Angabe „2,9140“ durch die Angabe „2,9816“ ersetzt.

   b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „180,84“ durch die Angabe „195,77[4]“ ersetzt.

3. § 14 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 wird die Angabe „1,6“ durch die Angabe „1,7[5]“ ersetzt.

   b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

      „Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 beträgt die Finanzausgleichsmasse 1,8 vom Hundert des ARD-Nettobeitragsaufkommens.“

Artikel 2
Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

(1) Für die Kündigung des in Artikel 1 geänderten Staatsvertrages ist die dort vorgesehene Kündigungsvorschrift maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft. Sind bis zum 31. Dezember 2020 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

---

[1] Die Fn. werden später nicht Teil des Staatsvertragstextes und dienen allein der näheren Erläuterung.
[2] Dazu KEF-Empfehlung Rz. 610 (S. 332).
[3] Zum Verteilungsschlüssel vgl. KEF-Empfehlung Rz. 612 und Tab. 211 (S. 332).
[4] Dazu KEF-Empfehlung Rz. 603 (S. 326).
[5] Umsetzung der Einigung der ARD zum ARD Finanzausgleich.

(3) Die Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages in der Fassung, die sich aus Artikel 1 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.